Stand: 30.03.2025

# EINFÜHRUNG IN DAS NEUE KIRCHENVORSTANDSRECHT

Die wichtigsten Regelungen des neuen Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für das Bistum Aachen (KVVG)







#### **Neue Vorschriften**

- Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für das Bistum Aachen (KVVG)
- Begleitgesetze und Verordnungen zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz
- Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Aachen (WahlO KVVG)
- In NRW weitestgehend gleichlautend
- Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung, Veränderung und der gesetzlichen Vertretung katholischer Kirchengemeinden und Gemeindeverbände (sog. "Mitwirkungsvereinbarung")



# Es gilt weiterhin u.a.:

- Die Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Die Kirchengemeinde wird vertreten durch den Kirchenvorstand.
- Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde (z. B. Fonds).
- Es gibt weiterhin Kirchengemeindeverbände.



### Zusammensetzung des Kirchenvorstands, § 5 KVVG

- Pfarrer/der vom Diözesanbischof mit der Leitung betraute Geistliche
- Mindestens fünf gewählte Mitglieder (s. Staffelung 5 Abs. 2 WahlO KVVG; abweichende Anzahl auf Antrag gem. 5 Abs. 3 WahlO KVVG)
- Im Falle von can. 517 § 2 CIC eine weitere hierbei beteiligte Person
- 1 entsandte Person aus Pfarreirat/Rat des Pastor. Raums
- <u>ABER: Übergangsregelung gem. § 32 KVVG:</u> "Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Organe der Kirchengemeinden (Kirchenvorstände) und Kirchengemeindeverbände (Verbandsversammlungen, -vertretungen, -ausschüsse) bleiben bis zur ersten Konstituierung der nach diesem Gesetz zu bildenden Organe bestehen."
- Wahl alle 4 Jahre; kein rollierendes System
- Verwaltungsleitung: beratende Teilnahme ohne Stimmrecht
- Gäste/Sachverständige möglich



#### Nicht (mehr) Mitglied im KV können gem. § 11 KVVG sein:

- Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligte Person stehen oder zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind
- Im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen
   Aufsicht über die Kirchengemeinde betraut sind
- Zusätzlich sind Personen nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.
- Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche; v.a. keine weiteren Geistlichen (z. B. Kapläne)
- Personen, die im Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr vollendet haben
- ABER: z. T. gilt Übergangsregelung gem. § 32 KVVG



#### Geschäftsführende/r Vorsitzende/r, § 6 Abs. 3-6 KVVG

- Erste/r stellvertretende/r Vorsitze/r kann mit dem geschäftsführenden Vorsitz betraut werden auf Antrag des Vorsitzenden durch den Kirchenvorstand
- Übernimmt den Vorsitz im Kirchenvorstand mit allen Rechten und Pflichten
- Pflicht zu unterrichten, Tagesordnung und Sitzungstermine abzustimmen und über die Beratungsergebnisse auf Grund des Protokolls zu informieren
- Vorsitz hat der Pfarrer, wenn er an KV-Sitzung teilnimmt und nicht zu Beginn der Sitzung seinen Vorsitz überträgt
- Anzeigepflicht ggü. dem BGV



## Einberufung, § 15 KVVG

- Mind. zwei Mal zur Präsenssitzung; i. Ü., wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist
- Pflicht zur Einberufung Sitzung, wenn ein Drittel der KV-Mitglieder dies verlangt
- Einberufungsfrist: spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe Tagesordnung und Beifügung Beratungsunterlagen; Verkürzung auf 48 Stunden bei Eilbedürftigkeit
- Einladung kann in Textform, d. h. per Mail, erfolgen
- Bei Einberufungsmangel Beschlussfassung nur möglich, wenn alle Mitglieder anwesend und kein Widerspruch



#### Beschlussfassung, § 17 KVVG

- Nicht beschlussunfähig, wenn ein KV-Mitglied zurücktritt und kein Ersatzmitglied vorhanden
- Für Beschlussfähigkeit: es dürfen nicht mehr als die Hälfte der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder ausgeschieden sein, und die Mehrheit nach § 5 Abs. 1 lit. b) und c) KVVG - bestehend aus den gewählten Mitgliedern inklusive dem Mitglied des Pfarreirats/ des Pastoralen Raums - muss anwesend sein
- Beschlussfassung nicht von Erscheinen der Mehrheit der KV-Mitglieder abhängig, wenn erneute Einladung mit gleicher Tagesordnung
- Mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
   Enthaltungen sind keine Nein-Stimmen! Stimmengleichheit = Ablehnung
- o i. d. R. Nichtöffentlichkeit der Sitzung, vgl. 16 KVVG; i.d.R. offene Stimmabgabe
- Virtuelle Hybridsitzungen sowie Umlaufverfahren möglich, wenn KV beschließt
  - KV beschließt hierüber, im Eilfall der Vorsitzende
  - Nicht bei Wahlen
  - Beschlussvorlage
  - Bei Umlaufverfahren: Schrift- oder Textform; Rückäußerungsfrist; verstreichen = Nein zum Beschluss; bei Widerspruch eines Drittels der KV-Mitglieder bzgl. Umlaufverfahren Präsenz- oder virtuelle (Hybrid-)Sitzung
  - Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kirchenvorstands bekannt zu geben





## Befangenheit, § 19 KVVG

- Verweis auf §§ 82-84 AO
- Weites Verständnis
- Führt nicht zur Unwirksamkeit des Beschlusses
- BGV kann nur innerhalb von vier Wochen Beschluss beanstanden, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für die Beschlussfassung entscheidend war



### Sitzungsbuchauszug/Wirksamkeit nach außen, §§ 20 f. KVVG

- Beglaubigung des Sitzungsbuchauszug durch Vorsitzende des Kirchenvorstands oder Verwaltungsleitung, § 20 Abs. 4 KVVG
- Wirksamkeit nach außen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses bei Unterschrift des Vorsitzenden oder Stellvertreters und weiteren KV-Mitglieds, § 21 Abs. 1 KVVG



#### Geschäfte der laufenden Verwaltung, § 21 Abs. 3 KVVG i.V.m. GIV-VO

- Geschäfte der laufenden Verwaltung = Geschäfte bis zu einer Höhe von 15.000 EUR brutto im Einzelfall, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind; keine Geschäfte der Ifd. Verw.: kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte
- Angemessene Heraufsetzung der Wertgrenze durch KV-Beschluss möglich mit Genehmigung des BGV
- Vorsitzender kann Geschäfte der laufenden Verwaltung unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips führen, § 21 Abs. 3 KVVG
- Vorsitzender kann eine Entscheidung des KV herbeiführen
- KV kann sich Entscheidung vorbehalten
- Beauftragung Ausschuss, Verwaltungsleitung oder Dritter mit Durchführung Geschäfte der laufenden Verwaltung möglich, § 21 Abs. 4 KVVG



## Ausschüsse, § 7 KVVG i. V. m. AusschussVO

- Keine Pflichtausschüsse
- Gattungsvollmachten = sog. Ermächtigungsbeschlüsse
- Keine Höchstzahl; eine geordnete und zeitnahe Erledigung der übertragenen Aufgaben muss gewährleistet werden; sofern Befugnis an Ausschuss übertragen wurde, KG nach außen zu vertreten gem. § 7 Abs. 2 KVVG, muss dem Ausschuss mind. ein KV-Mitglied angehören - i.d.R. (stellv.) Vorsitzende



# Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte, § 22 KVVG i. V. m. GA KVVG

- GA KVVG: Genehmigungskatalog
- Genehmigungskatalog wird künftig angepasst Anlass:
   Generaldekrete zu Liber V, Umsetzung bis zum 01.01.2026
- Ermächtigungsgrundlage für Vorausgenehmigungen in § 3 VO GA KVVG für
  - Dienst-/Arbeitsverträge,
  - (Gewerbe-)Miet-/Pachtverträge,
  - Delegation Anordnungsbefugnis Kirchenkasse
  - VWZ prüft Voraussetzungen für Vorausgenehmigungen



#### Aufsichtsrechte des Bischöflichen Generalvikariats, § 24 KVVG

- Recht des BGV, in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige Beschlüsse beanstanden
- Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden; bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des BGV rückgängig gemacht werden
- Wenn Kirchenvorstand beanstandete Maßnahme nicht behebt oder erfüllt, Anordnung mit Fristsetzung des BGV mgl.
- Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das BGV durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben.
- Im Eilfall kann das BGV unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.



Regelung	Inhalt	Rechtsgrundlage
Geschäftsanweisung KVVG (GA KVVG)	<ul> <li>Genehmigungsvorbehalte für Rechtsgeschäfte der KG und kgv: Genehmigung BGV nötig</li> <li>§ 3 GA KVVG: Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Vorausgenehmigungen</li> </ul>	§ 22 KVVG
Ergänzungsordnung (ErgO KVVG)	<ul> <li>Dienstleistungen VWZ für alle KG und kgv sowie Dienstleistungen für beigetretene KG</li> <li>KVVG-Regelungen bzgl. Aufgaben, Ausschüsse, Einberufung/Sitzungen, Beschlussfähigkeit und -fassung, Vertretung nach außen, Genehmigungsvorbehalte, Aufsichtsrechte, Auflösung gelten entsprechend für kgv/KGV</li> </ul>	
Übergangsregelungen	<ul> <li>Organe der KG und kgv bleiben bis zur ersten konstit. Sitzung neu gewählter KV bestehen</li> <li>Bisherige Mitglieder im KV, die nach KVVG nicht mehr in KV wählbar sind, bleiben bis zur ersten konstit. Sitzung neu gewählter KV Mitglied</li> </ul>	§ 32 KVVG §§ 11, 13 KVVG
Begleit-Verordnungen – wesentliche	Inhalte	
Regelung	Inhalt	Rechtsgrundlage
Vorausgenehmigungen (VO GA KVVG)	Vorausgenehmigung möglich für      Dienst-/Arbeitsverträge von KG und kgv,     Miet-/Pachtverträge und für      Delegation der Anordnungsbefugnis (Ein-/Ausgaben Kirchenkasse)     Es gelten zu beachtende Bedingungen, z.B.     Verwendung Musterverträge,     Ausschlussgründe,     Prüfung und Bestätigungsvermerk VWZ	§ 3 GA KVVG
Anordnungsbefugnis Kirchenkasse (AnordnungsVO)	Berechtigung für Ein-/Ausgaben Kirchenkasse liegt bei:  Vors. KV/stellv. Vors. und Geschftsf. Vors.; stets beachten: 4-Augen-Prinzip  Delegation Anordnungsbefugnis bis auf Widerruf möglich auf Dritter (= Mitglied KV, Verwaltungsleitung, Koordinator, anderes Mitglied der KG)  Delegation bedarf  KV-Beschluss unter Benennung von Gegenstand, Umfang, Dauer der Delegation  kirchaufs. Genehmigung	
Geschäfte der lfd. Verwaltung KG (GIV-VO)	Def. "Geschäft der laufenden Verwaltung":  • bis max. 15.000 € im Einzelfall, Erhöhung durch KV-Beschluss möglich mit Genehmigung BGV  • regelmäßig wiederkehrende Geschäfte  • sachl. keine erhebliche Bedeutung für KG	§ 21 Abs. 3 KVVG
Bildung von Ausschüssen im KV (Ausschuss-VO)	KV kann Ausschüsse bilden, KV-Beschluss nötig über:  Anzahl Mitglieder Ausschuss Vorsitz und stellv. Vorsitz  Zuständigkeitsbereich Bei Befugnis gem. § 7 Abs. 2 KVVG (Ausschuss vertritt KG): Ermächtigungsbeschluss des KV mit Art und Umfang der Ermächtigung dem Ausschuss mit mind. 1 KV-Mitglied angehören Ermächtigungsbeschluss über Gattungsvollmacht bedarf der kirchaufs. Genehmigung Sämtliche kirchenaufs. Genehmigungsvorbehalte gem. § 22 KVVG bleiben unberührt	§ 7 Abs. 2 und 3 KV
Verträge mit MA Kita gGmbH	<ul> <li>Abschluss/Änderung von Dienst-/Arbeitsvertrag mit MA einer bistümlichen Kita gGmbH bedarf der kirchenaufs. Genehmigung</li> <li>Vorausgenehmigung ist möglich unter Bedingungen</li> <li>Prüfvermerk über Vorliegen der Bedingungen durch Leitung VWZ und MA gGmbH</li> </ul>	RahmenRiLi

#### Prüfungsschema: Wirksamkeit KV-Beschluss anhand eines Sitzungsbuchauszugs (1)

- Einladung gem. § 15 KVVG:
  - Grds. spätestens eine Woche vor der Sitzung, § 15 Abs. 3 Satz 1 KVVG
  - In Schrift- oder Textform unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen, § 15 Abs. 3 Satz 1, 2 KVVG
  - Verkürzung auf 48 Stunden bei Eilbedürftigkeit, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 4 KVVG
  - Ggf. Heilung gem. § 15 Abs. 5 KVVG, wenn alle Mitglieder anwesend und niemand widerspricht

#### Beschlussfähigkeit gem. § 17 Abs. 1 KVVG:

- Mind. 50% der gewählten Mitglieder sind durch Wahl besetzt, § 17 Abs. 1 Satz 1 lit. a) KVVG
- Mehrheit aus gewählten KV-Mitgliedern nebst Mitglied aus PR/ Rat PR, § 17 Abs. 1 Satz 1 lit. b) KVVG
- Ausnahme bei erneuter Einladung mit gleicher Tagesordnung und Hinweis, dass Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt, § 17 Abs. 2 Satz 2, 3 KVVG

#### Beschlussfassung gem. § 17 Abs. 3 KVVG:

- Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 17 Abs. 2 Satz 1 KVVG
- Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, § 17 Abs. 2 Satz 2 KVVG
- Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme, § 17 Abs. 2 Satz 3 KVVG
- Bzgl. Wahlen s. § 17 Abs. 3 KVVG



#### Prüfungsschema: Wirksamkeit KV-Beschluss anhand eines Sitzungsbuchauszugs (2)

- Bei virtueller (Hybrid-)Sitzung oder Stern- oder Umlaufverfahren gem. § 18 KVVG:
  - virtuelle (Hybrid-)Sitzung
    - Grds. KV-Beschluss über Durchführung besonderes Sitzungsformat, im Eilfall Entscheidung des KV-Vorsitzenden, § 18 Abs. 1 Satz 2 KVVG
    - Rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage, § 18 Abs. 2 Satz 1 KVVG
    - Keine Wahl, § 18 Abs. 2 Satz 2 KVVG
  - oder Stern- oder Umlaufverfahren
    - Grds. KV-Beschluss über Durchführung besonderes Sitzungsformat, im Eilfall Entscheidung des KV-Vorsitzenden, § 18 Abs. 1 Satz 2 KVVG
    - Rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage, § 18 Abs. 2 Satz 1 KVVG
    - Einhaltung der Schrift- oder Textform, § 18 Abs. 3 Satz 1 KVVG
    - KV-Mitgliedern ist Frist zur Rückäußerung einzuräumen; nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung; vgl. § 18 Abs. 3 Satz 2 KVVG
    - Kein Widerspruch eines Drittel der KV-Mitglieder, § 18 Abs. 3 Satz 3 KVVG
    - Keine Wahl, § 18 Abs. 2 Satz 2 KVVG



Prüfungsschema: Wirksamkeit KV-Beschluss anhand eines Sitzungsbuchauszugs (3)

- Befangenheit gem. § 19 KVVG:
  - Besorgnis der Befangenheit
  - Beanstandungsrecht innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitglieds für die Beschlussfassung entscheidend war
- Form der Beglaubigung gem. § 20 Abs. 4 KVVG: KV-Siegel nebst
   Unterschrift des KV-Vorsitzenden oder Verwaltungsleitung





**FRAGEN?** 

# VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



#### Bei Fragen bitte wenden an: Justitiariat, Stabsabteilung 0.4 - Recht

E-Mail: kvgesetz@bistum-aachen.de

Tel.: 0241 - 452-477

Gabriela Pokall Andrea Laps Torsten Chalak

